



Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

hat das Amtsgericht Hanau durch den Richter am Amtsgericht Rabold aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 08.06.2018 **für Recht erkannt:**

- I. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin ein Schmerzensgeld von 1.100,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 12.02.2018 zu zahlen.
- II. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen gegenüber der Klägerin zu erklären:
 1. „... erkläre ich Juden als Köterrasse“;
 2. „Noch immer fließt Blut von ihren Händen“;
 3. „Kein anderes Volk hat weltweit Menschen derart verachtet, massakriert und erniedrigt“.
- III. Die Kosten des Rechtsstreits werden der Beklagten auferlegt.
- IV. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um Schmerzensgeld und um Unterlassung wegen beleidigender Äußerungen.

Die Vorgeschichte des dem Rechtsstreits zu Grunde liegenden Konflikts nimmt ihren Ursprung am Volkstrauertag, dem 13.11.2016, an eine im Stadtpark von Laatzten, dem Wohnort der Klägerin, befindlichen Gedenkstätte. Die Gedenkstätte wurde 1936 errichtet, soweit ersichtlich als sogenanntes „Ehrenmal“ für gefallene Soldaten. An der Gedenkstätte fanden am Volkstrauertag traditionell Gedenkveranstaltungen mit Kranzniederlegungen statt, die sich, soweit ersichtlich, auf gefallene Soldaten bezogen.

Am Volkstrauertag des Jahres 2016, an welchem die Beklagte nicht zugegen war, gedachte auch eine Gruppe von Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Laatzten, darunter die Klägerin und

ihr Ehemann, mitbetrieben von Schülerinnen und Schülern eines örtlichen Gymnasiums der zivilen Opfer aus der Zeit des 2. Weltkriegs, hierunter dreier jüdischer Mitbürger, die im KZ Auschwitz ermorden worden waren und zu welchen auch eine Tante und ein Onkel der Klägerin gehörten, indem an der Gedenkstätte schwarze Ziegelsteine mit den Namen der Opfer niedergelegt wurden.

Die Beklagte entnahm am 13. oder 14.11.2016 die drei Gedenksteine für jüdische Mitbürgerinnen und Mitbürger und legte sie mit dem Namen nach unten hinter der Gedenkstätte ab.

Die Beklagte nahm in der Vergangenheit an Gedenkveranstaltungen in Laatzen für gefallene Soldaten teil; ein im Krieg gefallener ehemaliger Angehöriger der Waffen-SS, dessen sie dort gedachte, gehört zu ihren Angehörigen.

Die Beklagte fühlte sich durch die Gedenkveranstaltung, an welcher die Klägerin teilnahm, in ihrem Gedenken gestört.

Die Beklagte wurde auf die Klägerin und deren Anschrift aufmerksam, weil die Klägerin vor Ort und wohl auch über das Internet ersichtlich aktiv war und ist, um die bezeichnete Gedenkstätte in ein allgemeines Friedensmal für alle Opfer der NS-Zeit umzuwandern.

Die Klägerin forderte die Beklagte mit Schreiben vom 09.02.2018 unter Fristsetzung auf den 28.02.2018 auf, insbesondere öffentlich zu erklären, dass sie die Wegnahme der Gedenksteine als rechtswidrig bedaure und dies künftig unterlassen werde, sowie dies der Presse bekannt zu machen (Blatt 4 der Akte).

Daraufhin sendete die Beklagte an die Klägerin mit Datum vom 12.02.2018 ein handschriftliches Schreiben, in welchem sie unter anderem formulierte: „Frei nach Malik Karabulut erkläre ich Juden als eine Kötterrasse. Noch immer fließt Blut von ihren Händen. Kein anderes Volk hat weltweit Menschen derart verachtet, massakriert und erniedrigt.“ (Blatt 5 der Akte)

Die Klägerin beantragte,

1. die Beklagte zu verurteilen, an sie ein angemessenes Schmerzensgeld nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 12.02.2018 zu zahlen, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, wobei ein Betrag von 400,00 € aber nicht unterschritten werden sollte,
2. die Beklagte zu verurteilen, es zu unterlassen, zu erklären:
 1. „... erkläre ich Juden als Kötterrasse“;
 2. „Noch immer fließt Blut von ihren Händen“;
 3. „Kein anderes Volk hat weltweit Menschen derart verachtet, massakriert und erniedrigt“.

Die Beklagte beantragte,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hält ihre Handlungsweise für gerechtfertigt. In ihrer Klageerwiderung führt sie aus: „Frau Gottschalk möge bitte erklären, inwieweit diese Benennungen gegenüber einer Jüdin schwerwiegende Eingriffe in deren Persönlichkeitsrecht darstellen. Ist etwa die Formulierung falsch, wenn man sagt, diese Kötter haben uns den Krieg erklärt? Erhofft sich die Welt noch immer etwas Gutes von diesen Köttern? Ihr nennt uns Verbrecher und wir sollen dazu schweigen?“ (Blatt 15 der Akte).

Das Gericht hat die Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft Hannover – 1161 Js 3044/18 – beigezogen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von insgesamt 1.100,00 € zu.

Dieser Anspruch folgt aus § 253 Abs. 1 BGB auf Schadensersatz wegen eines Nichtvermögensschadens.

Die Beklagte hat der Klägerin einen immateriellen Schaden durch die Ehre, die Persönlichkeit und die Menschenwürde der Klägerin verletzende Äußerungen zugefügt.

Diesbezügliche Rechtsverletzungen liegen zunächst in der Formulierung „erkläre ich Juden als eine Kötterrasse“.

Diese, wie auch die weiteren Formulierungen hat die Beklagte, soweit über die Internetsuchmaschine Google ersichtlich, veröffentlichten Äußerungen des im beklagtenseitigen Schreiben vom 12.02.2018 auch in Bezug genommenen Malik Karabulut entnommen. Soweit das im Internet Recherchierbare zutreffend ist, hat dieser die entsprechenden Äußerungen gegenüber dem deutschen Volk allgemein verwendet, motiviert durch die seinerzeitige Resolution des deutschen Bundestages, „in welcher der Völkermord an den Armeniern durch die seinerzeitige türkische Regierung als ein solcher festgestellt worden war.

Aus dem Kontext ihres Schreibens vom 12.02.2018 und auch unmittelbar aus der Formulierung „... erkläre ich Juden als eine Kötterrasse.“, welches die Beklagte an die Klägerin schickte, ist klar, dass die Beklagte die entsprechenden Äußerungen auf Juden nicht nur allgemein bezog, sondern auch gezielt gegen die Klägerin richtete, um sie damit in der von der Beklagten begonnenen Diskussion anzugreifen. Dieser Angriff kann auch nicht eingeschränkt gerechtfertigt werden. Bereits der unstrittige Anlass, sich im eigenen Totengedenken durch ein parallel stattfindendes Totengedenken gestört zu fühlen, rechtfertigt keine Form der persönlichen Herabsetzung oder, wie vorliegend, gar eines Angriffs gegen die Menschenwürde.

Der Begriff „Köter“ als noch abwertendes Synonym für „Hund“ in dem Gesamtbegriff „Kötterrasse“ stellt eine entmenschlichende Herabwürdigung dar, wie sie exakt in der nationalsozialistischen Propaganda bis zur völligen Entmenschlichung der jüdischen Bevölkerung im Rahmen des Völkermords betrieben wurde. Eine derartige Begrifflichkeit, auch wenn im Wortlaut abstrakt verwendet, stellt in der konkreten Äußerung gegenüber einer Person jüdischen Glaubens eine schwerwiegende Beleidigung dar.

Ein Angriff nicht nur gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht, sondern auch ganz konkret die Menschenwürde der Klägerin liegt vor, weil die drei streitgegenständlichen Äußerungen Bestandteile der nationalsozialistischen Ideologie sind, die vom NS-Regime benutzt wurden, um die jüdische Bevölkerung aus der Gesellschaft auszugrenzen und zu verleumden. Der Begriff „Jude“ bezeichnet den Angehörigen einer Religion oder Religionsgemeinschaft. Eine jüdische Rasse im biologischen oder anthropologischen Sinne gibt es nicht. Dieser Rassenbegriff ist Bestandteil der nationalistischen „Rassenlehre“, welche nicht nur politischer Bestandteil des Völkermords war, sondern auch ihrem Inhalt nach vollständig wissenschaftlich widerlegbar ist.

Die Behauptungen „Noch immer fließt Blut von ihren Händen“, „kein anderes Volk hat weltweit Menschen derart verachtet, massakriert und erniedrigt“ nehmen Bezug auf antisemitische Propaganda eines so bezeichneten „jüdischen Verbrechertums“ und der „jüdischen Weltverschwörung“. Beide sind ihrerseits Elemente der nationalsozialistischen Ideologie und geschichtswissenschaftlich als vollständig erfundene Verleumdungen, insbesondere zur Verfolgung politischer Ziele erwiesen.

Bei der Bemessung des Schmerzensgeldes ist das Gericht dennoch zunächst über 1.000,00 € nicht hinausgegangen, weil die Beklagte die Formulierungen einem anderen Kontext entnommen hat und damit auch nach Anhörung der Parteien gem. § 401 I ZPO im Ergebnis der mündlichen Verhandlung nicht feststeht, dass die Beklagte ihre Beleidigungen der vollen objektiven Schwere, welche diese enthalten, auch gegen die Klägerin wenden wollte. Dass diese Äußerungen gegenüber der Klägerin als Jüdin, noch dazu aus einem vergleichsweise nichtigen Anlass, einen schwerwiegenden Angriff gegen Ehre, der Persönlichkeit und Menschenwürde darstellen würden, muss der Beklagten aber bewusst gewesen sein; zu dieser Überzeugung gelangt das Gericht nach dem persönlichen Eindruck von der Beklagten im Ergebnis der mündlichen Verhandlung.

Das nach § 253 Abs. 1 BGB zuzusprechende Schmerzensgeld erhöht sich um 100,00 € auf Grund der Äußerungen der Beklagten in der Klageerwiderung: „Frau Gottschalk möge bitte erklären, inwieweit diese Benennungen gegenüber einer Jüdin schwerwiegende Eingriffe in deren Persönlichkeitsrecht darstellen. Ist etwa die Formulierung falsch, wenn man sagt, diese Köter haben uns den Krieg erklärt? Erhofft sich die Welt noch immer etwas Gutes von diesen Kötern? Ihr nennt uns Verbrecher und wir sollen dazu schweigen?“. Insoweit geht das Gericht nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung davon aus, dass die Beklagte keinen Bezug zur nationalsozialistischen Ideologie und antisemitischen Verbrechen herstellen wollte, weil auch diese Formulierungen den Zitaten des Malik Karabulut entnommen sind und ihre Inbezugsetzung auf den Antisemitismus nur hinsichtlich der Formulierungen „Diese Köter haben uns den Krieg erklärt und erhofft sich die Welt noch immer etwas Gutes von diesen Kötern?“ möglich ist, nicht auch bezüglich der Formulierung „Ihr nennt uns Verbrecher und wir sollen dazu schweigen“. Dieses Element der antisemitischen Verleumdung, die jüdische Bevölkerung oder die sogenannte „Verschwörung des Weltjudentums“ habe einen oder die Weltkriege verursacht, ist in der Bevölkerung im allgemeinen Geschichtswissen wenig bekannt und nach dem persönlichen Eindruck auch der Beklagten nicht bekannt gewesen.

Dessen ungeachtet stellen diese Formulierungen im Klageerwiderungsschriftsatz kein prozessuales Verteidigungsmittel dar, sondern belegen lediglich eine fehlende Einsicht der Beklagten in die ehrverletzende Wirkung ihrer Äußerungen, welche durch diese weiteren Äußerungen noch vergrößert wird.

Der Zinsanspruch rechtfertigt sich aus §§ 241/288 Abs. 1/286 Abs. 2 Nr. 4 BGB ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der beleidigenden Äußerungen.

Der Unterlassungsanspruch der Klägerin gegen die Beklagte folgt aus § 1004 Abs. 1 BGB i.V.m. § 823 Abs. 1 BGB, weil die Beklagte entsprechend den obigen Darlegungen durch die bezeichneten Äußerungen die Ehre, das Persönlichkeitsrecht und die Menschenwürde der Klägerin verletzt hat. Auf Grund der bis zum Schluss bestehenden Uneinsichtigkeit der Beklagten ist auch eine Wiederholungsgefahr gegeben. In Antragsauslegung hat das Gericht dahingehend klarstellend tenoriert, dass die Unterlassungsverpflichtung der Beklagten gegenüber der Klägerin besteht, weil nur diese eine Aktivlegitimation und ein Rechtsschutzbedürfnis im Zivilprozess geltend machen kann.

Die Kosten des Rechtsstreits hat gem. § 91 Abs. 1 ZPO die Beklagte zu tragen, weil sie vollständig unterliegt.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Hanau, Nussallee 17, 63450 Hanau. Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Rabold
Richter am Amtsgericht